

Husum, im Februar 2021

Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 1. März 2020

hier: Umsetzung an unserer Schule

Liebe Eltern,

im November 2019 hat der Bundestag das Masernschutzgesetz beschlossen, das seit dem 01.03.2020 in Kraft ist.

In der Sache geht es darum, dass Sie für Ihre Kinder, die an unserer Schule angemeldet werden, einen Nachweis zum Masernschutz erbringen müssen.

Wir als Schule sind vom Gesetzgeber verpflichtet, den Masernschutz unserer Schüler*innen zu überprüfen. Ferner geht es darum, im Falle einer Nichterbringung des Nachweises bestimmte Folgepflichten zu erfüllen.

Konkret bedeutet dies, dass für alle Kinder und Jugendlichen, die neu an unserer Schule sind, **bis spätestens einen Tag vor dem tatsächlichen Unterrichtsbeginn**, ein Nachweis gemäß Masernschutzgesetz erbracht werden muss.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden durch:

- ⇒ Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen),
- ⇒ ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
- ⇒ ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ⇒ ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),

⇒ Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

Schüler*innen, die gesetzlich schulpflichtig sind, dürfen die Schule auch ohne Nachweis gemäß Masernschutzgesetz besuchen. Bei diesen Schüler*innen kann also das Schulverhältnis begründet und der Unterrichtsbesuch aufgenommen werden.

In Fällen, in denen zu den oben genannten Fristen die Nachweise nicht oder nicht ausreichend erbracht werden, sind die Schulleitungen verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Gesundheitsamt wird dann seinerseits weitere Schritte einleiten.

Um der fristgerechten Nachweisprüfung nachzukommen, möchten wir Sie deshalb bitten bei der Anmeldung Ihres Kindes an der HTS einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Bitte beachten Sie die beiliegenden Informationen zur Datenverarbeitung bei Schüler*innen zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes in den Schulen.

Mit freundlichen Grüßen